

**Vorlage
zur Beschlussfassung durch
den Rat der Philosophischen Fakultät I
am 12. Dezember 2012**

1. Gegenstand des Antrages:

Verfahrensregeln zu Cotutelle-Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät I

2. Berichterstatter/innen: Prof. Dr. Karl-Georg Niebergall, Studiendekan

3. Beschlussentwurf:

- I. Der Rat der Philosophischen Fakultät I verabschiedet die folgenden Verfahrensregeln zu Cotutelle-Promotionsverfahren:
- Ein Cotutelle-Verfahren ist nur dann anzuwenden, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten ihre wissenschaftliche Anbindung an beiden beteiligten Ländern sicherstellen möchten, weil sie eine internationale Ausrichtung ihrer späteren Karriere anstreben ODER wenn ihr Forschungsschwerpunkt stark mit dem jeweils anderen Land verbunden ist.
Darüber hinaus setzt ein Cotutelle-Verfahren voraus, dass der Aufenthalt an jeder der beiden Universitäten nicht unter einem Jahr liegt (oder nicht unter 30% der Gesamtpromotionszeit), es sich also tatsächlich um ein Promotionsprojekt handelt, dass an beiden beteiligten Universitäten vor Ort bearbeitet werden muss.
Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist ein Einzelpromotionsverfahren an einer der beiden Universitäten einzuleiten, das unter Beteiligung einer Betreuerin oder eines Betreuers der jeweils anderen Universität abläuft.
 - Ein Cotutelle-Verfahren bedeutet nicht, dass die gesetzlichen Grundlagen und Promotionsordnungen der beteiligten Partneruniversitäten aufgehoben werden. Daher muss die Kandidatin oder der Kandidat folgende Schritte an beiden Universitäten gehen, auch wenn die abschließende Prüfungsleistung (Disputation o.ä.) nur an einer der beiden Universitäten erfolgt:
 - Beantragung der Zulassung zur Promotion (als Grundlage einer Prüfung der Promotionsvoraussetzungen)
 - Einschreibung als Promotionsstudierende/r und Nachweis der Immatrikulation gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt
 - Einreichung der schriftlichen Promotionsarbeit und Eröffnung des Prüfungsverfahrens
 - Um die Passfähigkeit der verschiedenen Promotionskulturen und -ordnungen überprüfen und eine solide Cotutelle-Vereinbarung anfertigen zu können, sind durch die Kandidatin/ den Kandidaten nach Abstimmung mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in VOR Einleitung eines Cotutelle-Promotionsverfahrens folgende Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen:
 - zweisprachige Entwürfe für eine „Vereinbarung über die Doppelbetreuung der Promotion“ (entsprechend Musterdateien der HU)
 - deutsch- oder englischsprachige Anlagen, aus denen hervorgeht, wie die wesentlichen Schritte des Promotionsverfahrens der Partnerseite aussehen (Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion, Anforderungen an eine Dissertation, Art der Promotionsprüfung, Bewertungsskala für Promotionsleistungen, Veröffentlichung einer Promotion, Beurkundung)
 - Schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie/er sich zur Bearbeitung des Promotionsthemas mindestens 1 Jahr lang (oder nicht unter 30% der Gesamtpromotionszeit) an der Humboldt-Universität zu Berlin aufhält

- Schriftliche Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Philosophischen Fakultät I
 - Mit der Unterschrift einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers unter die Cotutelle-Vereinbarung verpflichtet sich diese oder dieser zugleich, die Einhaltung der Promotionsregeln der Humboldt-Universität zu Berlin im konkreten Verfahren sicherzustellen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Studiendekan beauftragt.

4. Begründung:

Aus den inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit der konkreten Umsetzung von „Cotutelle-Vereinbarungen der 1. Generation“ aus den Jahren 2000-2005, die erst in jüngster Vergangenheit nach und nach zum Abschluss kommen, wird deutlich, wie unzureichend durchdacht und wie wenig verbindlich die dafür geltenden Regeln sind. Dies führt in letzter Zeit zu erheblichen Schwierigkeiten in der Durchführung bzw. Zertifizierung der Cotutelle-Verfahren, mit deren Lösung das Prüfungsbüro und die Prüfungsausschüsse der Fächer oft überfordert sind.

Um deutlich zu machen, worin diese Schwierigkeiten bestehen, hier nur einige Beispiele aus jüngster Zeit:

- Ein potentieller Cotutelle-Promovend kommt ins Prüfungsbüro, legt eine italienische Cotutelle-Vereinbarung sowie die Betreuungszusage eines Hochschullehrers unserer Fakultät vor. Im günstigsten Fall gibt es zum italienischen Vertrag eine englische Übersetzung, meist aber nicht, sodass unser Prüfungsbüro seinerseits auf die zweisprachigen Mustervereinbarungen zu Cotutelle-Vereinbarungen an der HU verweist. Nunmehr ist der Promovend oder die Kollegin im Prüfungsbüro veranlasst, die Promotionsvereinbarung der italienischen Seite mit unserer Mustervereinbarung zu vergleichen, Abweichungen festzustellen und Veränderungen vorzuschlagen. Die Promotionsregeln der Partneruniversität und die dort gültigen Ordnungen sind jedoch i.d.R. nicht bekannt.
- In den aktuellen Mustervereinbarungen ist nichts über die Festsetzung der Prädikate (Einzel- und Gesamtnote) ausgesagt: In einem kürzlich aufgetretenen Fall wichen die Prädikate beider Universitäten voneinander ab. Die italienische Seite bewertete „summa cum laude“, unsere Seite mit „magna cum laude“. Ein Verfahren zur Einigung ist an keiner Stelle der Vereinbarung vorgesehen und ob ein gemeinsamer Dokortitel mit unterschiedlichen Prädikaten vergeben werden darf, scheint eher zweifelhaft. Die Angelegenheit hat zum Rechtsstreit geführt.
- Das Prüfungsbüro wird über einen Disputationstermin zu einer Cotutelle-Promotion informiert, der bereits in 3 Wochen stattfindet. Die Promovendin hat die Promotionschrift an der HU nie eingereicht, wodurch auch nie ein Verfahren eröffnet und eine öffentliche Auslage der Schrift nie eingeleitet wurde.
- Es gibt Hochschullehrer, die Cotutelle-Verträge unterzeichnen und damit die Funktion des Betreuers übernehmen, am Ende des Verfahrens jedoch erklären, dass sie nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit kippt faktisch das gesamte Vertragswerk. Das ist in diesem Jahr bereits 2 Mal eingetreten.

Zusammenfassung: Das eigentliche Ziel von Cotutelle-Verfahren, die rückhaltlose Anerkennung eines GEMEINSAMEN Verfahrens sowie die Besonderheit der ZWEISTAATLICHKEIT und damit auch der ZWEISPRACHLICHKEIT von Promotionsverfahren, wird bislang auf keiner der beteiligten Seiten konsequent umgesetzt.

Zudem stellt sich zunehmend die Frage, welchen Vorteil Cotutelle-Verfahren überhaupt gegenüber einem Normalverfahren unter Beteiligung ausländischer Betreuer bieten. Dies umso mehr als angeblich eine (zumindest im europäischen Raum) problemlose Anerkennungsfähigkeit von wissenschaftlichen Abschlüssen existiert.